

Hinsichtlich der **Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen** hatte der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am 29.09.2010 den § 17 der Entwässerungssatzung gemäß den Vorgaben des § 61 a Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) angepasst. Danach mussten private Grundstückseigentümer grundsätzlich bis zum 31.12.2015 ihre Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen. Die Fristen konnten verkürzt werden, wenn die Grundstücke in Wasserschutz-zonen liegen. In Meckenheim betrifft das den Bahnhof Kottenforst mit den Straßen „Schwarzer Weg“ und „Bahnhof Kottenforst“. Die Fristen konnten aber auch verlängert werden (§ 61a Abs. 4 LWG NRW), wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53a Abs. 1a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserkonzept festgelegt waren. Da die Maßnahmen in Meckenheim in einem Abwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind, konnten die Fristen per Satzung entsprechend verlängert werden.

Nunmehr hat der Landtag am 27.02.2012 die Änderung des Landeswassergesetzes NRW bezogen auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasseranlagen beschlossen. Mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung wurde § 61a LWG NRW ersatzlos gestrichen. Gleichwohl war eine Neuregelung mit einer noch zu erlassenen Vollzugs-Rechtsverordnung vorgesehen. Diese Verordnung wurde am 17.10.2013 erlassen.

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat mit der KommunalAgentur NRW und in Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW und dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW eine neue Mustersatzung erstellt. Unter Einbeziehung dieser Mustersatzung und mit Blick auf die Satzungen der Nachbarkommunen ist die Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim überarbeitet worden.

Dabei ist dem Wunsch, die finanzielle Belastung der Meckenheimer Bürger so gering wie möglich zu halten, entsprochen worden, in dem nun die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung auf das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß reduziert worden sind. Demnach besteht die Pflicht zur Dichtheitsprüfung für priv. Kanalanschlussleitungen nur bei Neubauten oder bei Bestandsliegenschaften in Wasserschutzgebieten und für Industrie- und Gewerbebetriebe.

Weiterhin ist auch dem Wunsch Folge geleistet worden, die Partnerschaft zwischen dem Erftverband und der Stadt Meckenheim hervorzuheben.

Die Änderungen durch die Artikel I, II und IV berücksichtigen die Tatsache, dass der Erftverband seine Funktion als gleichberechtigter Vertragspartner der Stadt Meckenheim wahr nimmt.

Durch Artikel III wird hervorgehoben, dass die Satzung auch dem Schutz der Abwasseranlagen dient, was gerade in Hinblick auf Fehleinleitungen von besonderer Wichtigkeit ist.

Durch die Neuregelung im Artikel V wird der bisherige § 17 der Entwässerungssatzung vollständig umgestaltet. Diese Notwendigkeit ergab sich durch Streichung des § 61 a des Nordrhein-Westfälischen Landeswassergesetzes

seit dessen ab dem 16.03.2013 geltenden Fassung. Es bedurfte für die Anordnung einer Dichtheitsprüfung einer neuen Ermächtigungsgrundlage. Diese wurde mit der „Selbstüberwachungsverordnung Abwasser“ geschaffen, die der Nordrhein-Westfälische Landtag am 17.10.2013 beschlossen hat. Sie ist am 09.11.2013 in Kraft getreten. Da die bisherigen Regelungen in der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim auf dem früheren § 61 a des Nordrhein-Westfälischen Landeswassergesetzes beruhten, bedurfte es der Anpassung entsprechend der geänderten Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser.

In Artikel VI wird klargestellt, dass gebührenpflichtig auch der jeweilige Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung ist. Damit ist der neueren Rechtsprechung zu folgen, wonach die Bundesrepublik, das Land Nordrhein-Westfalen und die jeweiligen Kreise für die in ihrer Baulast stehenden Straßen Niederschlagswassergebühren schulden, sofern sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.

Durch Artikel VII wird ein Verstoß gegen § 17 mit in die Ordnungswidrigkeiten aufgenommen. Hierdurch erhält die Verwaltung ein Instrument zur Durchsetzung der Dichtheitsprüfung im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.

Durch Artikel VIII erfolgt die Neunummerierung infolge der durch Artikel VII eingefügten Regelung.

Die Synopse der Entwässerungssatzung ist im Ratsinformationssystem eingestellt.